

3.5

Planen, Organisieren und Dokumentieren der Beschaffung, Instandhaltung und Prüfung von Arbeitsmitteln und Einrichtungen zum Betrieb der Arbeitsstätte

Datum	Dozent	Revision
14.03.2023	Friedrich Martin Liess	1.0
12.03.2024	Friedrich Martin Liess	1.1
05.03.2025	Friedrich Martin Liess	1.2

Die Leitlinien ordentlicher Planung

- Sich Zeit nehmen
- Vorausplanen
- Deadline setzen
- Ziel definieren: Was plane ich
- Ressourcen im Blick behalten
- Planung dokumentieren
- Realistisch planen
- Einfach + klar planen
- Flexibel bleiben
- Auf Vollständigkeit achten
- Überschaubar bleiben
- Auf Aktualität achten
- Ergebnis Visualisieren



3.5.1 Planungsgrundlagen

- Instandhaltung

- Pflege
- Abläufe
- Zuständigkeiten
- Verschleißteile
- Wartung
- Externe Faktoren

- Verbrauchsmaterial

- Investitionen

- Neuinvestitionen
- Rationalisierungsinvestitionen

- auch Ersatzbeschaffung

- Nutzwertanalyse (NWA) als Hilfe der Entscheidungsfindung

- Auch nicht messbare Informationen werden berücksichtigt
- Nachvollziehbares und belastbares Ergebnis



Einsatzgebiete:

- Beschaffung
 - Lieferantenauswahl
 - Produktauswahl
- Produktion
 - Auswahl eines Produktionsverfahrens
 - Auswahl von Produktvarianten
- Vertriebswegauswahl
- Personalauswahl
- Auswahl geeigneter Projekte

Ablauf einer NWA

- Festlegung des Zieles der Analyse
- Festlegung der Bewertungskriterien
- Ermittlung der Gewichtungsfaktoren
- Nutzwerte ermitteln
- Entscheidungsfindung

3.5.2 Vergaberecht

- VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen)
- VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)



- freie Vergabe: Direktvergabe. Nur in Einzelfällen möglich wie Zeitnot, begrenzte Auswahl da evtl. Spezialequipment nötig.
- Öffentliche Ausschreibungen: Einstufig. Jeder kann ein Angebot abgeben
- Nichtöffentliche Ausschreibung: Zweistufig. Erster Teil öffentlich. Jeder kann seine Eignung durch entsprechende Unterlagen nachweisen. Im zweiten Teil werden dann die geeignetsten Unternehmen um ein Angebot gebeten
- Wertgrenzen
 - 143.000 Liefer- und Dienstleistungen sowie Wettbewerben von zentralen Regierungsbehörden
 - 221.000 Liefer- und Dienstleistungen sowie Wettbewerben von allen anderen Regierungsbehörden
 - 5.538.000 Bauaufträgen
- Oberhalb der Wertgrenzen
 - Gilt das „Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen“, „Government Procurement Agreement“, GPA



- Klagemöglichkeit auf fehlerfreie Ausschreibung
- Alle Bieter der GPA-Staaten dürfen daran teilnehmen: Australien, Honkong, Israel, Canada, Taiwan, USA u.a.
- Unterhalb der Wertgrenze
 - Bieter aus dem EWR dürfen teilnehmen
 - Kein Rechtsanspruch auf fehlerfreie Vergabeverfahren
 - Hier gilt die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)

3.5.3 Angebote

- gesetzliche Vorgaben
- Onlineportale u.a.
 - vergabe24.de
 - evergabe-online.de
- Vergleichen
 - Technische Analyse: Sind Spezifikationen angeboten worden, die benötigt werden?
 - Terminliche Analyse: Entsprechen die Liefertermine der Anfrage?



- Kaufmännische Analyse: Zu welchen kaufmännischen Bedingungen wird angeboten?

3.5.4 Angebotsunterlagen

Lastenheft

Die Sicht des Auftraggebers mit Anforderungen, Beschreibungen und Abgrenzungen. Kein Teil der finalen Angebotsunterlagen!

- Ist-Zustand
- Soll-Zustand
- Schnittstellendefinition, Übergabe von Informationen,
- Funktionale Anforderungen
- Nicht-Funktionale Anforderungen: Zuverlässigkeit, Wartbarkeit etc.

Pflichtenheft

Die Sicht des Auftragnehmers. Teil der Angebotsunterlagen

- Wie und womit wird das Vorhaben umgesetzt



- Ziele genau definieren
- Nicht-Ziele genau definieren
- Abnahmeprozess beschrieben

Angebot

- Angebotstext
- AGB

3.5.5 Inventarverzeichnis

- Technisches Inventar: Gesetzliche Vorgabe: Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV
- Prüfzyklen
- Lagerung
- Ausgabe
- Rücknahme
- Kontrolle
- Prüfbücher

§240 HGB: Inventarpflicht

(1) Jeder Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen



und Schulden, den Betrag seines baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.

(2) Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar aufzustellen. Die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Inventurarten

- Stichtagsinventur
 - +/- 10 Tage Toleranz
- Stichprobeninventur
- Verlegte Inventur
 - Vor- oder Nachverlegte Inventur
 - Drei Monate vor, bis 2 Monate nach Stichtag

